

Schwermetalle und UV-aktive Stoffe in Kinderkosmetik

Endbericht der Schwerpunktaktion A-007-20



Oktober 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Schwermetalle und UV-aktive Stoffe in Kinderkosmetik“ war es, Produkte, die speziell für Kinder beworben werden, auf Zusammensetzung und Deklaration zu überprüfen.

32 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Elf Proben wurden (teilweise mehrfach) beanstandet:

- bei einem Schminkset waren in den Lidschatten und dem Rouge die Richtwerte für Arsen überschritten
- bei vier Proben wurden analytisch nachgewiesene Stoffe in der Bestandteilliste nicht angeführt. Es handelte sich um zwei Konservierungsmittel (Phenoxyethanol und Dichlorobenzyl Alcohol), ein nicht-ionisches Tensid (Octoxynol-9) sowie allergene Duftstoffe
- bei zwei Produkten fehlte die Notifizierung in der europäischen CPNP-Datenbank
- bei einer Haarkreide wurde in der Bestandteilliste ein Farbstoff (CI 45380) angeführt, der als Haarfärbestoff nicht erlaubt ist
- bei zwei Produkten fehlten Teile der Kennzeichnung auf den Behältnissen
- bei einem Faschingsschminkset fehlten die Vorsichts- und Warnhinweise für den Gebrauch in deutscher Sprache.

Hintergrundinformation

Kinder stellen vor allem aufgrund ihres geringeren Körpergewichts eine sensible Anwendergruppe dar. Besonderes Augenmerk wurde daher auf unerlaubte Stoffe wie Schwermetalle und andere Verunreinigungen sowie falsch oder nicht deklarierte Bestandteile (Konservierungsmittel, allergene Duftstoffe, Farbstoffe) gelegt.

Für bestimmte Elemente (insgesamt 17 verschiedene Elemente wie Blei, Arsen, Chrom VI, Mangan oder Aluminium) sind Migrationsgrenzwerte für unterschiedliche Spielzeugmaterialien festgelegt. Bei Arsen beispielsweise handelt es sich um einen Stoff, der in kosmetischen Mitteln verboten ist. Es gilt daher, diesen Schwermetallgehalt, wenn er als unbeabsichtigte Verunreinigung in dieses Produkt kommt, so gering wie möglich zu halten.

Folgende Kategorien für Spielzeugmaterialien sind dabei festgelegt:

- Kategorie I: Trockenes, brüchiges, staubförmiges oder geschmeidiges Spielzeugmaterial (z. B. Buntstiftminen, Kreide oder Knetmasse)
- Kategorie II: Flüssiges oder haftendes Spielzeugmaterial (z. B. Seifenblasenlösung oder Schleime)
- Kategorie III: Abgeschabtes Spielzeugmaterial (z. B. Überzüge aus Anstrichstoffen und Lacken)

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 32

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung Nr. 330/2013
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 34,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

| Proben | Anzahl | % | KI (95 %) ¹ |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht beanstandet | 21 | 65,6 | (48 % ; 80 %) |
| beanstandet | 11 | 34,4 | (20 % ; 52 %) |
| gesamt | 32 | 100,0 | --- |

Die zu untersuchende Produktpalette war sehr unterschiedlich. Hauptsächlich vertreten waren Faschingsschminken mit 20 Proben, sieben Schminksets für Mädchen (mit jeweils unterschiedlicher Zusammensetzung wie Lidschatten, Lipgloss, Nagellack, Rouge, Haarkreide ...) und drei Parfumsprays, ein Haarspray und ein Lippenbalsam.

Insgesamt 22 Proben waren sowohl als kosmetisches Mittel als auch als Spielzeug gekennzeichnet und fielen daher auch unter beide Rechtsmaterien.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Sicherheitsmängel:

Bei fünf Proben wurden Migrationsgrenzwerte überschritten. Davon waren:

- drei Proben der Kategorie II (geschmeidige Schminkefarbe) mit nachstehenden Grenzwertüberschreitungen:
 - Chrom (VI) $0,0704 \pm 0,0352$ mg/kg (Grenzwert 0,005 mg/kg)
 - Chrom (VI) $0,0126 \pm 0,0063$ mg/kg (Grenzwert 0,005 mg/kg)
 - Aluminium $17\,274 \pm 8\,637$ (Grenzwert 1 406 mg/kg)
- zwei Proben der Kategorie I (gepresstes/pulverartiges Material) mit nachstehenden Grenzwertüberschreitungen (Mehrfachbeanstandung einzelner Proben):
 - Chrom (VI) $0,9437 \pm 0,4719$ mg/kg (Grenzwert 0,02 mg/kg)
 - Mangan $5\,066 \pm 2\,533$ mg/kg (Grenzwert 1 200 mg/kg)
 - Chrom 438 ± 219 (Grenzwert 37,5 mg/kg)

(jeweils Angabe des höchsten gemessenen Wertes)

Kennzeichnungsmängel:

Bei einer Probe war der vorgeschriebene Warnhinweis nicht in deutscher Sprache angebracht. Eine Probe war ein Kosmetikkoffer im Sinn der EN 71-13. Gemäß dieser Norm sind bestimmte Warnhinweise notwendig (z. B. Aufbewahrungshinweise, Benutzungshinweise, Erste-Hilfe-Informationen). Die geforderten Warnhinweise waren nicht vollständig oder fehlten. Weiters sind auch die Einzelbehälter lt. Norm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel zu kennzeichnen. Die dementsprechende Kennzeichnung der Einzelbehälter fehlte jedoch.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.